

RS UVS Kärnten 1995/11/03 KUVS- 105/3/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1995

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten im erstinstanzlichen Straferkenntnis ausdrücklich zum Vorwurf gemacht, eine bewilligungspflichtige Fällung ohne Vorliegen einer Fällungsbewilligung veranlaßt zu haben, wobei hinsichtlich der Bewilligungspflicht auf die Bestimmungen des § 85 Abs 1 lit a Forstgesetz Bezug genommen wurde, so ist diese Tatanlastung nicht als Übertretung nach § 174 Abs 1 lit b Z 27 Forstgesetz sondern allenfalls nach § 174 Abs 1 lit a Z 30 Forstgesetz zu qualifizieren (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at